

2107/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 11-05-2001

BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2099/J betreffend unternehmensbezogene Förderungen, welche die Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen am 12. März 2001 an mich richteten, stelle ich einleitend fest:

Die unternehmensbezogene Förderung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen stellt ein lang erprobtes und effizientes Instrument im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik dar. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Förderung von innovativen und technologisch hochwertigen Investitionen, die die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in arbeitsmarktpolitischen Problemregionen auslöst. Die Sinnhaftigkeit von Förderungen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen steht außer Zweifel - Investitionen in Milliardenhöhe mit positiven Multiplikatorwirkungen für die österreichische Wirtschaft werden ausgelöst und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gesichert und geschaffen. Den in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff von "Ministergeschenken" weise ich zurück.

**Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:**

Die bewilligten Förderungen, deren Höhe und die künftigen Zahlungsverpflichtungen sind den Beilagen 1 bis 3 zu entnehmen.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Folgende Förderrichtlinien liegen der Beantwortung bei:

- Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gem. § 27a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) (Beilage 4),
- Förderung von Unternehmen in Problemgebieten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gem. § 35a AMFG (Beilage 5>>,
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gem. §§ 27a und 35a AMFG (Beilage 6),
- Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen (Förderungen) gem. § 51a Abs. 3 - 5 AMFG (Beilage 7).

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Die angesprochenen Beihilferegelungen wurden von der Europäischen Kommission genehmigt:

- § 27a AMFG: ESA - Nr. 93 - 358
- § 35a AMFG: ESA - Nr. 93 - 359
- § 51a Abs. 3 - 5 AMFG: N 701/99 und N 23/2000

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Bei der Förderung von Investitionen in arbeitsmarktpolitischen Problemregionen, die mit der EU - Fördergebietskulisse korrespondieren, geht es um die Schaffung von Anreizen für wachstumsorientierte Unternehmen, in diesen Gebieten zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen. In jedem Einzelfall wird im Rahmen der betriebs - wirtschaftlichen Überprüfung die Relevanz des zu fördernden Investitionsprojektes für das Unternehmen untersucht.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

In jedem einzelnen Fall werden von der eingeschalteten Prüfgesellschaft die Eigen - tumsverhältnisse dargestellt.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Zentrale Förderungsaufgabe bei der Gewährung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung ist die mindestens dreijährige Beschäftigungsverpflichtung.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Die Erfüllung des Beihilfenzweckes wird in jedem Fall überprüft.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Ja, falls notwendig werden in jedem Einzelfall nach einer gesonderten Prüfung entweder zur Wahrung des Beihilfenzieles Änderungen des Fördervertrages vorgenommen oder rechtliche Schritte (Rückforderung) eingeleitet.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Ein Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen ist nur in den Fällen des § 51a Abs. 3 - 5 AMFG vorgesehen. Darunter fiel seit 1. April 2000 lediglich eine Förderung der Firma AT&S in Höhe von S 57, 6 Mio.

**Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:**

Von diesen Möglichkeiten wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Beilage 4

**Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen  
aus arbeitsmarktpolitischen Gründen  
gemäß § 27a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)**

## **Arbeitsmarktpolitische Förderungen gemäß § 27a AMFG**

### **1. Zielsetzungen**

Gem. § 1 Abs. 1 AMFG 1969 haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung "im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit" beizutragen.

Ein Instrument im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen dar, um im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen in den Genuss von Arbeitsmarktförderungsmitteln kommen, da die österreichische Wirtschaftsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe gekennzeichnet ist, die gegenüber Großunternehmen großenbedingte Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die Prosperität von Klein- und Mittelunternehmen stellt einen wesentlichen Faktor für den österreichischen Arbeitsmarkt dar.

Neben der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sind jedoch auch volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen im Mittelpunkt stehen.

### **2. Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit**

#### **2.1. Arbeitsmarktpolitische Kriterien**

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes
- Schaffung und Sicherung von primär höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerungen)
- Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, wie z.B. in bezug auf Langzeitarbeitslosigkeit, berufliche Integration von Jugendlichen und Frauen etc.
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozeß

## **2.2. Volkswirtschaftliche Kriterien**

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovativen Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage
- Umweltverträglichkeit des Projektes
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz (in den sensiblen Bereichen wie z.B. Kfz - Sektor, Kunstfaser, etc. gelten jedenfalls die von der Gemeinschaft herausgegebenen Rahmenrichtlinien, die immer vorrangig zu beachten sind), da in Sektoren, in denen ein besonders starker Verdrängungswettbewerb herrscht sowie strukturelle Überkapazitäten bestehen, eine einseitige Förderung von Arbeitsplätzen zur Vernichtung anderer vorhandener Arbeitsplätze führen kann.
- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

## **2.3. Betriebswirtschaftliche Kriterien**

- Vorlage eines plausiblen, prüffähigen, längerfristigen Unternehmenskonzeptes für den Leistungs - und Finanzbereich.
- Begründete, positive Erfolgsaussichten des Projektes.
- Arbeitsmarktförderungsbeihilfen sind nur subsidiär einzusetzen, da die Förderung von Investitionen von den primär zuständigen Förderungseinrichtungen auf Bundes - und Landesebene vorgenommen werden sollten.
- Der Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern, Grundstücken, reine Ersatzinvestitionen und durch Leasing finanzierte Projekte bzw. Projektteile sind grundsätzlich nicht förderbar.

### **3. Zielgruppe**

Die Zielgruppe stellen kleine und mittlere Unternehmen dar, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen. Kriegsmaterialproduzierende Unternehmen sind von Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Das Vorliegen eines Klein - und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

#### **4.1. Art der Förderung**

Förderungen können in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, als Zinsenzuschuß, als Zuschuß oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu 20 Jahre betragen, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu 5 Jahren möglich ist. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP - Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als 5 Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf maximal 20 Jahre verlängert werden.

Als Haftungsübernahme kann die Förderung in Form der Ausfallsbürgschaft bzw. in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, gewährt werden.

Die Beihilfenform richtet sich in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

#### **4.2. Kriterien für die Art und Höhe der Förderungen**

Die Förderungshöhe soll in einer angemessenen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Interesse an der längerfristigen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen stehen. Die Höhe der Förderungen richtet sich aber auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelprojektes. Gleichzeitig sind die o.a. Kriterien für die Vergabe von Förderungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Bedacht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang besonders auf Förderungen, die dem antragstellenden Unternehmen bereits in der Vergangenheit zugeschlagen wurden bzw. auf Förderungen desselben Projektes durch andere Förderstellen.

#### **4.3. Maximale Förderungsobergrenzen**

Die maximalen Förderungsobergrenzen in bezug auf die Förderungen in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, Zinsenzuschuß, Zuschuß oder in der Form der Haftungsübernahmen richten sich nach einem einheitlichen Kriterium, nämlich nach dem Verhältnis (relative Bedeutung) der Beihilfen zur Förderungsbasis, wobei dieses Verhältnis als Prozentsatz ausgedrückt wird. Bei der Berechnung dieses Kriteriums wird die Beihilfe vor Besteuerung zugrundegelegt, d.h. das Bruttosubventionsäquivalent in Beziehung zur Förderungsbasis (= Bruttobeihilfenintensität) gebracht.

Die Förderbasis sind die Projektkosten (= insbes. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Schulumskosten, Beratungsleistungen, Material, Löhne etc.) bei der Errichtung eines neuen Betriebes, bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder bei der Vornahme von strukturellen Veränderungen (z.B. grundlegende Änderung von Produkten oder von Produktionsverfahren sei es durch Rationalisierung, Umstellung, Modernisierung etc.).

Werden die Beihilfe und/oder Projektkosten nicht nur in einem Jahr gewährt (liquidiert) bzw. getätigkt, so werden die Zeitpunkte der Beihilfengewährung (Liquidierung) sowie des Anfalls der Projektkosten berücksichtigt. Dies geschieht durch Abzinsung der Projektkosten und der Beihilfe nach Kalenderjahren bis zu dem Jahr zurück, in dem die ersten Projektkosten anfallen. Als Abzinsungssatz gilt die Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes.

Das Bruttosubventionsäquivalent ergibt sich bei unverzinslichen bzw. verzinslichen Darlehen aus der Differenz zwischen dem Bezugszinssatz (Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes) und dem Zinssatz, zu dem das gewährte Darlehen tatsächlich verzinst wird (= 0 bzw. der für Kredite des ERP - Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltende Satz).

Als Bruttosubventionsäquivalent bei Förderung in Form einer Haftungsübernahme gilt das Entgelt, das das Unternehmen im Falle der Übernahme der Haftung durch eine inländische Bank bezahlen müßte.

**Folgende Förderungsintensitäten sind vorgesehen:**

- 7,5 % für "mittlere" 1) Unternehmen oder
- 3000 ECU pro geschaffenen Arbeitsplatz oder
- 200 000 ECU insgesamt
- 15 % für "kleine" 1) Unternehmen
- insgesamt 50 000 ECU je Ausgabenkategorie (z.B. Investitionen, Ausbildung) während 3 Jahren ("de minimis" - Regelung)

Diese Förderquoten dürfen auch im Kumulierungsfall bei Beteiligung von anderen Förderstellen nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung der jeweils zulässigen Beihilfenintensität ist nur unter Berücksichtigung von Kosten für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Beratung, Ausbildung etc. (nach den jeweils geltenden Richtlinien der Europäischen Kommission) möglich

**4.4. Sicherstellung des Förderungszweckes**

Über die Gewährung von Förderungsmitteln ist ein schriftlicher Förderungsvertrag abzuschließen, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, die gewährleisten sollen, daß der Förderungszweck erreicht wird.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigungsgarantie von mindestens 3 Jahren zu vereinbaren, es sei denn, das Darlehen oder die Haftung wird für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt. Zur Absicherung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen ist grundsätzlich - unter Berücksichtigung der Bonität des Unternehmens - eine Bankgarantie bzw. Bankbürgschaft erforderlich.

Kontrollen zur Überprüfung der Erreichung des Förderungszweckes und - ziel es sind vorzu-sehen.

Die Richtlinien für die Beihilfengewährung sind für alle Anwendungsfälle bindend.

Beilage 5

**Förderung von Unternehmen in Problemgebieten  
aus arbeitsmarktpolitischen Gründen  
gemäß § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)**

## **Arbeitsmarktpolitische Förderungen gem. §35a AMFG**

### **1. Zielsetzungen**

Gem. § 1 Abs. 1 AMFG 1969 haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung "im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit" beizutragen.

Mit Hilfe dieses Instrumentariums soll die schlechte Wirtschaftslage in einem regional benachteiligten Bereich verbessert werden. Ein Instrument im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen dar, um im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Arbeitsplätze in Gebieten, deren sozioökonomische Situation insbesondere von hoher struktureller Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind, zu sichern bzw. zu schaffen.

Neben der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sind jedoch auch volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen im Mittelpunkt stehen.

### **2. Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit**

#### **2.1. Arbeitsmarktpolitische Kriterien**

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes
- Schaffung und Sicherung von primär höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerungen)
- Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, wie z.B. in bezug auf Langzeitarbeitslosigkeit, berufliche Integration von Jugendlichen und Frauen etc.
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozeß

#### **2.2. Volkswirtschaftliche Kriterien**

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovativen Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage

- regionale Relevanz im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des betroffenen Gebietes (Bruttoregionalprodukt je Einwohner, Wanderbewegungen, demographische Entwicklung, Bevölkerungsdichte, Produktivität, Wirtschaftsstruktur, geographische Lage, topographische Gegebenheiten, Infrastruktur, etc.); dabei ist besonders auf die Entwicklung und strukturelle Anpassung von peripheren Regionen und auf die Umstrukturierung von strukturschwachen Industrieregionen zu achten;
- Umweltverträglichkeit des Projektes
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz (in den sensiblen Bereichen wie z.B. Kfz-Sektor, Kunstfaser, etc. gelten jedenfalls die von der Gemeinschaft herausgegebenen Rahmenrichtlinien, die immer vorrangig zu beachten sind), da in Sektoren, in denen ein besonders starker Verdrängungswettbewerb herrscht sowie strukturelle Überkapazitäten bestehen, eine einseitige Förderung von Arbeitsplätzen zur Vernichtung anderer vorhandener Arbeitsplätze führen kann
- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

### **2.3. Betriebswirtschaftliche Kriterien**

- Das Förderbegehren ist vor Beginn der Projektausführung zu stellen.
- Vorlage eines plausiblen, prüffähigen, längerfristigen Unternehmenskonzeptes für den Leistungsbereich und Finanzbereich.
- Begründete, positive Erfolgsaussichten des Projektes. Um zu gewährleisten, daß die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muß der Beitrag des Förderungsnehmers zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % betragen.
- Arbeitsmarktförderungsbeihilfen sind nur subsidiär einzusetzen, da die Förderung von Investitionen von den primär zuständigen Förderungseinrichtungen auf Bundes- und Landesebene vorgenommen werden sollten.

- Der Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern, Grundstücken, reine Ersatzinvestitionen und durch Leasing finanzierte Projekte bzw. Projektteile sind grundsätzlich nicht förderbar; förderbar sind sogenannte Erstinvestitionen. Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen.

### **3. Zielgruppe**

Die Zielgruppe stellen Unternehmen dar, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen. Kriegsmaterial - produzierende Unternehmen sind von Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### **4. Regionale Vergabe**

Auf Grund der o.a. Kriterien werden Investitionsprojekte in den mit der Europäischen Kommission abgestimmten nationalen Regionalförderungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

### **5. Art und Höhe der Förderung**

#### **5.1. Art der Förderung**

Förderungen können in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, als Zinsenzuschuß, als Zuschuß oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann

bis zu 20 Jahre betragen, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu 5 Jahren möglich ist.

Verzinsliche

Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP - Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als 5 Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf maximal 20

Jahre verlängert werden.

Als Haftungsübernahme kann die Förderung in Form der Ausfallsbürgschaft bzw. in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten der Haftungs - rucklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, gewährt werden.

Die Beihilfenform richtet sich in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

## **5.2. Kriterien für die Art und Höhe der Förderungen**

Die Förderungshöhe soll in einer angemessenen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Interesse an der längerfristigen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen stehen. Die Höhe der Förderungen richtet sich aber auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelpfleges. Gleichzeitig sind die o.a. Kriterien für die Vergabe von Förderungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Bedacht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang besonders auf Förderungen, die dem antragstellenden Unternehmen bereits in der Vergangenheit zugesprochen wurden bzw. auf Förderungen desselben Projektes durch andere Förderstellen.

## **5.3. Maximale Förderungsobergrenzen**

Die maximalen Förderungsobergrenzen in bezug auf die Förderungen in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, Zinsenzuschuß, Zusatzförderung oder in der Form der Haftungsübernahmen richten sich nach einem einheitlichen Kriterium, nämlich nach dem Verhältnis (relative Bedeutung) der Beihilfen zur Förderungsbasis, wobei dieses Verhältnis als Prozentsatz ausgedrückt wird. Bei der Berechnung dieses Kriteriums wird die Beihilfe vor Besteuerung zugrundegelegt, d.h. das Bruttosubventionsäquivalent in Beziehung zur Förderungsbasis (= Bruttobeihilfenintensität) gebracht.

Die Förderbasis sind die Projektkosten (= insbes. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Schulungskosten, Beratungsleistungen, Material, Löhne etc.) bei der Errichtung eines neuen Betriebes, bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder bei der Vornahme von strukturellen Veränderungen (z.B. grundlegende Änderung von Produkten oder von Produktionsverfahren sei es durch Rationalisierung, Umstellung, Modernisierung etc.).

Werden die Beihilfe und/oder Projektkosten nicht nur in einem Jahr gewährt (liquidiert) bzw. getätigt, so werden die Zeitpunkte der Beihilfengewährung (Liquidierung) sowie des Anfalls der Projektstypen berücksichtigt. Dies geschieht durch Abzinsung der Projektkosten und der Beihilfe nach Kalenderjahren bis zu dem Jahr zurück, in dem die ersten Projektkosten anfallen. Als Abzinsungssatz gilt die Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes.

Das Bruttosubventionsäquivalent ergibt sich bei unverzinslichen bzw. verzinslichen Darlehen aus der Differenz zwischen dem Bezugszinssatz (Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes) und dem Zinssatz, zu dem das gewährte Darlehen tatsächlich verzinst wird (= 0 bzw. der für Kredite des ERP - Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltende Satz).

Als Bruttosubventionsäquivalent bei Förderung in Form einer Haftungsübernahme gilt das Entgelt, das das Unternehmen im Falle der Übernahme der Haftung durch eine inländische Bank bezahlen müßte.

#### **Folgende Förderungsintensitäten sind vorgesehen:**

Für nationale Fördergebiete ist vorgesehen, daß zusätzlich zu den mit Österreich akkordierten maximalen jeweiligen Förderungsobergrenzen (siehe derzeit geltende Regionalfördergebietskulisse)

Beihilfen von weiteren 10 Brutto Prozentpunkten der Investitionskosten in Gebieten nach Art. 92 Abs. 3c EG - Vertrag und von 15 Brutto Prozentpunkten in Fördergebieten nach Art. 92 Abs. 3a EG

- Vertrag für sowohl kleine als auch mittlere Unternehmen genehmigt werden können.

Die aus der Kumulierung von Regional - und KMU - Beihilfen in Fördergebieten resultierende Bei-

hilfen höchste Grenze gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beihilfe vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert oder von der Gemeinschaft aus den Strukturfonds, besonders dem EFRE, kofinanziert wird.

Eine Überschreitung der jeweils zulässigen Beihilfenintensität ist nur unter Berücksichtigung von Kosten für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Beratung, Ausbildung etc. (nach den jeweils geltenden Richtlinien der Europäischen Kommission) möglich.

#### **5.4. Sicherstellung des Förderungszweckes**

Über die Gewährung von Förderungsmitteln ist ein schriftlicher Förderungsvertrag abzuschließen, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, die gewährleisten sollen, daß der Förderungszweck erreicht wird.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigungsgarantie von mindestens 3 Jahren zu vereinbaren, es sei denn, das Darlehen oder die Haftung wird für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Durch-

führung des Projektes sowie der Verbleib der geförderten Investitionen über eine Dauer von 5 Jahren in der Betriebsstätte des Unternehmens ist in geeigneter Form nachzuweisen. Zur Absiche-

rung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen ist grundsätzlich - unter Berücksichtigung der Bonität des Unternehmens - eine Bankgarantie bzw. Bankbürgschaft erforderlich.

Kontrollen zur Überprüfung der Erreichung des Förderungszweckes und -ziels sind vorzusehen.

Die Richtlinien für die Beihilfengewährung sind für alle Anwendungsfälle bindend.

Beilage 6

**Rettungs - und Umstrukturierungsbeihilfen**

**gemäß §§ 27a und 35a AMFG**

## Rettungs - und Umstrukturierungsbeihilfen gemäß §§ 27a und 35a AMFG

Rettungs - und Umstrukturierungsbeihilfen können im Sinne des EU - Beihilfenrechtes in Form von

- Rettungsbeihilfen sowie
- Umstrukturierungsbeihilfen

an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

### Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

- (a) bei Gesellschaften, bei denen die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist:  
wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals aufgezehrt ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorenging;
- (b) bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung: wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel aufgezehrt ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging;
- (c) bei allen Unternehmensformen: Wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Es können somit Unternehmen Kredite und Haftungen gewahrt werden, die sie anderenfalls nicht erhalten können, diese aber benötigen, um während einer begrenzten Zeit ihre Umstrukturierungs-/ Umstellungsmöglichkeiten zu prüfen (Rettungsbeihilfen) oder um die Zeit zu überstehen, bis diese Umstrukturierung / Umstellung zu positiven Ergebnissen führt (Umstrukturierungsbeihilfen).

## Rettungsbeihilfen

Rettungsbeihilfen dienen dazu, während einer begrenzten Zeit die Weiterführung eines Unternehmens sicherzustellen, um die konkreten Möglichkeiten der Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Einleitung und Förderung derartiger Überprüfungsmaßnahmen besteht darin, dass anlässlich einer ersten Grobanalyse festgestellt wird, dass angesichts der gegebenen Produkte, der Märkte und des Managements sowie der finanziellen Gegebenheiten die grundsätzliche Lebensfähigkeit und damit die Erhaltungswürdigkeit des Unternehmens vorliegt.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- (a) Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten handeln. In beiden Fällen muss für den Kredit ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen.
- (b) Sie müssen mit Krediten verbunden sein, deren Restlaufzeit nach der Auszahlung des letzten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens zwölf Monate beträgt. Gegebenenfalls kann die Rückzahlung des Darlehens, das im Rahmen der Rettungsbeihilfe gewährt wurde, durch die Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe sichergestellt werden.
- (c) Rettungsbeihilfen müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte ("spillover") in anderen Mitgliedstaaten haben.
- (d) Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt werden, während dessen ist die Lage des Unternehmens zu prüfen. Da Entscheidungen vor Ablauf dieses Zeitraumes zu treffen sind, ist vom Unternehmen ehebaldigst ein Umstrukturierungsplan - oder ein Liquidationsplan zur Prüfung vorzulegen, der entweder gebilligt wird oder es wird von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der Risiko-prämie entsprechenden Beihilfe gefordert.
- (e) Ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist (z.B. zur Deckung der Lohnkosten oder der laufenden Beschaffung).

Als Haftungsübernahme kann die Förderung für Kredite und Darlehen zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBI Nr 313/1994) gewährt werden. Es ist hiebei primär die Übernahme von Ausfallhaftungen vorgesehen; nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wirtschaftspolitische und arbeitsmarkt - politische Gründe) kann nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten eine Bürg - und Zahlerhaftung eingegangen werden.

Jede Rettungsbeihilfe, die den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ist bei der Kommission einzeln anzumelden.

### **Umstrukturierungsbeihilfen**

Die Begleitbeihilfe ist unmittelbar an die Durchführung eines detaillierten Umstrukturie - rungsplans gebunden, der dazu geeignet sein muss, die langfristige Rentabilität des Unter - nehmens wiederherzustellen.

Anforderungen an einen Umstrukturierungsplan:

(a) Wiederherstellung der Rentabilität

Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit möglichst begrenzt sein muss, soll die Wieder - herstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedin - gungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Um - strukturierungsplan verknüpft sein. Dieser Plan ist vom Unternehmen mit allen erforderlichen Angaben, u.a. einer Marktstudie, zur Prüfung vorzulegen. Die Verbesserung der langfristigen Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis - oder Nach - frageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berück - sichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen auf breiter Grundlage anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen ein - schließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

Der Umstrukturierungsplan beschreibt die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unter - nehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er berücksichtigt die Situation und die voraussichtliche Entwicklung von

Angebot und Nachfrage auf den Märkten der betreffenden Produkte mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die spezifischen Stärken und Schwächen des Unternehmens. Er ermöglicht dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur, die auf lange Sicht Rentabilitätsaussichten und die Möglichkeit zum Betrieb aus eigener Kraft bietet.

In dem Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorschlagen werden, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Eigenkapitalrentabilität des umstrukturierten Unternehmens soll ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können.

(b) Wettbewerbsverfälschung

Zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschung soll während der Durchführung des Umstrukturierungsplans grundsätzlich keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden.

(c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß

Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Aktionäre oder des Konzerns, dem es angehört, beschränken. Daher müssen die Beihilfeempfänger einen bedeutenden Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen leisten. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher wird das Niveau der Passiva der Unternehmen nach der Umstrukturierung, auch nach jeder Zurückstellung oder Reduzierung von Forderungen, vor allem wenn das Unternehmen nach einem Insolvenzverfahren weitergeführt wird, geprüft. Die Beihilfe darf auch nicht zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die Beihilfe nur zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens dient und dem Beihilfeempfänger nicht die Möglichkeit gibt, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten zu erweitern, außer wenn dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht.

(d) Grundsatz einer einmaligen Beihilfe

Um jede missbräuchliche Förderung zu vermeiden, dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur einmal gewährt werden. Das förderungswerbende Unternehmen hat anzugeben, ob es in der Vergangenheit staatliche Umstrukturierungsbeihilfen einschließlich nicht notifizierter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und ist die Umstrukturierungsphase seit weniger als zehn Jahren abgeschlossen oder die Durchführung des Plans seit weniger als zehn Jahren eingestellt worden, genehmigt die Kommission in der Regel die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts - oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, da es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

Im Falle eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem Unternehmen übernimmt, gegen das insbesondere ein Gerichts - oder Verwaltungsverfahren oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs - oder Umstrukturierungshilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen
- die von dem früheren Unternehmen veräußerten Vermögenswerte wurden zum Marktpreis erworben (also jegliche "Flucht" der an das frühere Unternehmen gezahlten Beihilfen in

das neue Unternehmen vermieden wird)

- die Liquidation oder Sanierung und der Erwerb sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens deutlich vorhersehbar waren).

Allerdings ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vermutlich nicht genehmigt werden, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

Im Rahmen dieser Leitlinien kommen nämlich neugegründete Unternehmen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Die Gründung eines Tochterunternehmens, das lediglich die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Passiva übernimmt, wird nicht als Unternehmensneugründung betrachtet.

Es ist jedoch eine Einzelnotifizierung vorzunehmen, wenn vom Grundsatz der einmaligen Beihilfe abgewichen wird:

- wegen "außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer und nicht dem Unternehmen anzulasten - der Umstände";
- im Falle der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens, das bereits selbst eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat.

#### (d) Änderung des Umstrukturierungsplans

Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so können während der Umstrukturierungsphase Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags nur dann genehmigt werden, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:

- Auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen.

- Wird der Beihilfebetrug heraufgesetzt, so muss auch die allenfalls verlangte Gegenleistung höher sein als ursprünglich festgelegt.
- Sind die angebotenen Gegenleistungen geringer als die allenfalls ursprünglich vorgesehene -nen, muss der Beihilfebetrug entsprechend verringert werden.
- Der neue Zeitplan für allenfalls geforderte Gegenleistungen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Unternehmen nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrug entsprechend zu verringern.

Umstrukturierungsbeihilfen werden primär in Form von Darlehen oder in Form der Übernahme einer Haftung gewahrt werden, wobei nur in besonders begründeten Einzelfällen auch Zinszuschüsse und sonstige Zuschüsse zum Einsatz kommen können.

Als Haftungsübernahme kann die Förderung für Kredite und Darlehen zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBI Nr 313/1994) gewährt werden. Es ist hiebei primär die Übernahme von Ausfallhaftungen vorgesehen; nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wirtschaftspolitische und arbeitsmarkt - politische Gründe) kann nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten eine Bürg - und Zahlerhaftung eingegangen werden.

Die Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe muss auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, bis das Umstrukturierungsvorhaben seine ersten Erfolge zeigt.  
Die Bemessung der Förderungshöhe hat sich danach zu orientieren, ob bzw. inwieweit der Förderungswerber die ihm billigerweise zumutbaren Selbsthilfe - und übrigen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. entsprechende Beiträge der Altgläubiger) ausgeschöpft hat.

Neben der sinngemäßen Berücksichtigung der generellen Ausführungen zu den Förderungsmaßnahmen gem. § 27a (KMU - Beihilfen) und § 35a AMFG (Beihilfen in Problemregionen) sind zur Beurteilung eines Projektes folgende Kriterien zu beachten:

- Bei Umstrukturierungsvorhaben sollen Arbeitsmarktförderungsmittel (in Form von Rettungs - und Umstrukturierungsbeihilfen) dafür verwendet werden, um Reorganisationsmaßnahmen durchzuführen und nicht der Vergangenheitsbewältigung dienen.

- Eine eventuelle Überschuldung bzw. ein erhöhter Verbindlichkeitenstand im Verhältnis zur Betriebsleistung und zur Ertragskraft wäre z.B. vom Unternehmen durch Eigenmittelzufuhr und/oder von den Altgläubigern (primär Hausbank) durch geeignete Maßnahmen im Kapitalbereich (u.a. Forderungsverzichte, Umwandlung in "ruhendes Kapital") zu bestreiten.
- Bei einem laufenden Insolvenzverfahren werden keine finanziellen Unterstützungen zur Erfüllung des Ausgleichs und damit zur Befriedigung von Altgläubigern gewährt.
- Auf jeden Fall ist eine Beschäftigungsgarantie über mindestens 3 Jahre zu vereinbaren, es sei denn, das Darlehen oder die Haftung wird für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt. Ist im Umstrukturierungskonzept die Durchführung von Investitionsmaßnahmen vorgesehen, so sind diese in geeigneter Form nachzuweisen. Zur Absicherung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen ist bei Umstrukturierungsprojekten eine geeignete Sicherstellung anzustreben.

### **Höhe der Förderung**

Der Höchstbetrag der Beihilfe, der ein und demselben Klein - und Mittelbetrieb für eine Rettungs - und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR auch bei der Kumulierung mit anderen Finanzierungsquellen oder Regelungen nicht überschreiten. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, sind der Kommission einzeln zu notifizieren.

Die Richtlinien für die Beihilfengewährung sind für alle Anwendungsfälle bindend.

Beilage 7

**Richtlinien  
für die Gewährung von Beihilfen (Förderungen)  
gemäß § 51a Abs. 3 - 5 AMFG**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Förderung von Investitionen .....	5
1. Allgemeines .....	5
2. Zielsetzung der Förderung.....	5
3. Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungs - würdigkeit (nicht taxativ) .....	6
3.1. Volkswirtschaftliche Kriterien .....	6
3.2. Arbeitsmarktpolitische Kriterien .....	6
3.3. Unternehmensbezogene Kriterien .....	7
3.3.1. Arbeitsmarkt - und regionalpolitische Bedeutung .....	7
3.3.2. Klein - und Mittelbetriebe .....	7
3.3.3. Regionalfördergebiet .....	8
3.3.4. Leitunternehmen im Tourismus .....	8
3.4. Betriebswirtschaftliche Kriterien .....	8
4. Besondere Kriterien.....	9
4.1. Förderbare Investitionen .....	9
4.2. Nicht förderbare Investitionen .....	9
4.3. Finanzierung .....	9
5. Art und Ausmaß der Förderung.....	10
5.1. Art der Förderung .....	10
5.1.1. Darlehen .....	10
5.1.2. Zinsenzuschuß .....	10
5.1.3. Sonstiger Zuschuß .....	10
5.1.4. Haftungsübernahme .....	10
5.2. Höhe der Förderung .....	11
5.3. Maximale Förderungsobergrenzen .....	11
5.3.1. Klein - und Mittelunternehmen außerhalb von Regionalfördergebieten .....	12
5.3.2. Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in nationalen Regionalfördergebieten .....	13
5.3.3. Großunternehmen in nationalen Regionalfördergebieten, außerhalb des KMU-Bereiches .....	13
6. Beteiligung anderer Förderinstitutionen .....	14
7. Rechtsanspruch.....	14

<b>8. Verfahren .....</b>	14
8.1. Ansuchen .....	14
8.2. Prüfung .....	14
8.3. Entscheidung .....	15
8.4. Förderungszusage - Bewilligung .....	15
8.5. Förderungsanbot - Förderungsvertrag .....	15
8.5.1. Wesentliche Bestandteile im Förderungsvertrag .....	16
8.6. Bereitstellung der Förderung .....	17
8.6.1. Bereitstellung des Darlehens .....	17
8.6.2. Auszahlung des Zuschusses .....	17
8.6.3. Bereitstellung einer Haftung .....	18
8.7. Zwischenbericht und Schlußbericht .....	18
8.8. Meldepflichten .....	19
8.9. Prüfungen und Auskünfte .....	19
8.10. Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	20
8.11. Datenschutz .....	21
8.12. Gerichtsstand .....	22
<b>9. Laufzeit der Richtlinien.....</b>	22

<b>II. Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen .....</b>	23
<b>1. Zielsetzung der Förderung .....</b>	23
<b>2. Förderungsempfänger .....</b>	23
<b>3. Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit (nicht taxativ) .....</b>	24
3.1. Volkswirtschaftliche Kriterien .....	24
3.2. Arbeitsmarktpolitische Kriterien .....	25
3.3. Betriebswirtschaftliche Kriterien .....	25
<b>4. Grundsätze für die Förderungsgewährung .....</b>	25
<b>5. Förderungsarten .....</b>	26
5.1. Rettungsbeihilfen .....	26
5.2. Umstrukturierungsbeihilfen .....	27
<b>6. Höhe der Förderung .....</b>	32
<b>7. Beteiligung anderer Förderungsinstitutionen .....</b>	32
<b>8. Rechtsanspruch .....</b>	32
<b>9. Verfahren .....</b>	33
9.1. Ansuchen .....	33
9.2. Prüfung .....	33
9.3. Entscheidung .....	33
9.4. Förderungszusage - Bewilligung .....	34
9.5. Förderungsvertrag .....	34
9.5.1. Wesentliche Bestandteile im Förderungsvertrag .....	34
9.6. Meldepflichten .....	35
9.7. Prüfungen und Auskünfte .....	36
9.8. Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	36
9.9. Datenschutz .....	37
9.10. Gerichtsstand .....	38
<b>10. Akzeptanz der Leitlinien der EU - Kommission .....</b>	38
<b>11. Laufzeit der Richtlinien .....</b>	38

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß § 51a Abs. 3 - 5 AMFG gliedern sich in zwei Abschnitte:

- I. Förderung von Investitionen
- II. Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen

## **I. Förderung von Investitionen**

### **1. Allgemeines**

Im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit stellt die Gewährung von Förderungen an arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen ein Instrument dar, um im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. Vor allem Unternehmen, die sich in Regionen befinden, die von einer ungünstigen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet sind, können Förderungen ansprechen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Arbeitsmarktförderungsbeihilfen nur subsidiär in dem Sinne einzusetzen sind, daß eine Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmes nur dann gewährt wird, wenn durch Einsatz bereits bestehender Förderungsinstrumente das vorgegebene Förderungsziel nicht erreicht werden kann.

### **2. Zielsetzung der Förderung**

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Investitionsprojekten von arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutenden Unternehmen.

### **3. Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungs - würdigkeit (nicht taxativ)**

#### **3.1. Volkswirtschaftliche Kriterien**

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovativen Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage;
- regionalpolitische Relevanz im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur des betroffenen Gebietes (Bruttoregionalprodukt je Einwohner, Wanderbewegungen, demographische Entwicklung, Bevölkerungsdichte, Infrastruktur, etc.);
- Umweltverträglichkeit des Projektes;
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz in den sensiblen Bereichen, die sind Kfz - Sektor, Kunstfaser, Stahl und Schiffsbau, und der in diesem Zusammenhang von der Europäischen Gemeinschaft herausgegebenen Rahmenrichtlinien.
- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

#### **3.2. Arbeitsmarktpolitische Kriterien**

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes; insbesondere Auswirkungen auf Struktur (z.B. Dauer der Arbeitslosigkeit, Bestand von Arbeitslosen, Be troffenheit, Mehrfacharbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit) und Entwicklung (Veränderung der Strukturmerkmale) der Arbeitslosigkeit.
- Schaffung und Sicherung von höher qualifizierten Dauerarbeitsplätzen;
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozeß.

### **3.3. Unternehmensbezogene Kriterien**

Die Zielgruppe stellen arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutsame klein - und Mittelunternehmen sowie Unternehmen in Regionalfördergebieten dar, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen, einschließlich bedeutender Tourismusunternehmen (Leitunternehmen), deren Arbeitnehmer ganzjährig beschäftigt werden.

#### **3.3.1. Arbeitsmarkt - und regionalpolitische Bedeutung**

Die arbeitsmarktpolitische und regionalpolitische Bedeutung eines Unternehmens ist u.a. gekennzeichnet durch

- die Bedeutung als Beschäftigungsträger in der Region;  
(insbesondere Zahl und Qualifikation der Arbeitsplätze des Unternehmens in Relation zu der Struktur des Arbeitsplatzangebotes in der Region);
- die Intensität der wirtschaftlichen Verflechtung (Austausch von Waren - und Dienstleistungen) mit anderen Betrieben (z. B. Zulieferbetrieben);
- überdurchschnittliche Wertschöpfung des Produktes, Qualifikation der Arbeits - plätze etc.

#### **3.3.2. Klein - und Mittelbetrieb**

Das Vorliegen eines Klein - und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der EU - Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.3.3. Regionalfördergebiet**

Regionalfördergebiete sind jene, die in der nationalen Regionalförderungsgebiets - liste in der geltenden Fassung enthalten sind (siehe Beilage).

### **3.3.4. Leitunternehmen im Tourismus**

Unter Leitunternehmen sind Unternehmen zu verstehen, die touristische Projekte realisieren, die einen wesentlichen Impuls zur Umstrukturierung und Entwicklung der gesamten Region darstellen. Ein wesentliches Element zur Qualifikation eines solchen Investitionsvorhabens ist dessen Erstmaligkeit in der Region sowie die davon ausgehenden qualitativen Akzente zur Neuausrichtung der gesamten Region.

Ausbauinvestitionen bereits bestehender Fremdenverkehrsunternehmen ohne strategische Neuausrichtung des Betriebes werden darunter nicht verstanden.

## **3.4. Betriebswirtschaftliche Kriterien**

- Vorlage eines plausiblen, prüffähigen, längerfristigen, umfassenden Unter - nehmenskonzeptes;
- begründete, positive Erfolgssäussichten des Projektes.

## 4. Besondere Kriterien

### 4.1. Förderbare Investitionen

Die Förderung kann sich auf

- Maschineninvestitionen
- Bauinvestitionen
- immaterielle Investitionen soweit aktivierungsfähig (projektbezogene Entwicklungskosten, die unmittelbar mit der Investition zusammenhängen, projektbezogene Schulungs- und/oder Personalkosten) erstrecken.

Förderbar sind sogenannte Erstinvestitionen. Unter Erstinvestition ist die Anlage investition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produktes oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen.

### 4.2. Nicht förderbare Investitionen

- Ankauf von Grundstücken
- Ankauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen; Reparaturen aller Art
- Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von PKW und Kombis
- Ersatzinvestitionen

### 4.3. Finanzierung

Mindestens 25 % des förderbaren Investitionsvolumens müssen in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muß sichergestellt sein.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

### 5.1. Art der Förderung

Förderungen können in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, als Zinsenzuschuß, als sonstiger Zuschuß oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden.

#### 5.1.1. Darlehen

Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu 12 Jahren betragen, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu 5 Jahren möglich ist. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP - Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

#### 5.1.2. Zinsenzuschuß

Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und für einen Zeitraum von nicht länger als 12 Jahre gewährt werden.

#### 5.1.3. Sonstiger Zuschuß

Bei arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutsamen Förderfällen kann ein Zuschuß zum Einsatz kommen.

#### 5.1.4. Haftungsübernahme

Als Haftungsübernahme kann die Förderung für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren vom Bund **unter Bedachtnahme auf § 66 BHG und die im jährlichen Bundesfinanzgesetz und/oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B - VG festgelegten Bedingungen** gewährt werden. Es ist hiebei primär die Übernahme von Ausfallhaftungen vorgesehen; nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Gründe) kann nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten eine Bürg - und Zahlerhaftung eingegangen werden.

## 5.2. Höhe der Förderung

Die Förderungshöhe soll in einer angemessenen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Interesse an der längerfristigen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen stehen. In diesem Zusammenhang ist die finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand durch die Vermeidung bzw. Verringerung der Arbeitslosigkeit zu beachten. Die Art und Höhe der Förderungen richtet sich darüber hinaus nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelprojektes.

Bei der Berechnung der Höhe der Förderung ist in diesem Zusammenhang auch die Höhe jener Mittel zu berücksichtigen, um deren Gewährung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, der Förderungserwerber bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Für die entsprechende Kumulierungskontrolle wird vorgesorgt. Weiters sind Förderungen des Bundes zu berücksichtigen, die er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

## 5.3. Maximale Förderungsobergrenzen

Die maximalen Förderungsobergrenzen richten sich nach einem einheitlichen Kriterium, nämlich nach dem Verhältnis der Beihilfen zu den anerkannten Gesamtprojektkosten, wobei dieses Verhältnis als Prozentsatz ausgedrückt wird.  
(Beihilfenintensität bzw. Subventionsäquivalent)

Zu den anerkennungsfähigen Gesamtprojektkosten zählen insbesondere Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Beratungsleistungen, Material und Löhne soweit aktivierbar, etc., die bei der Errichtung eines neuen Betriebes, bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder bei der Vornahme von strukturellen Veränderungen (z.B. grundlegende Änderung von Produkten oder von Produktionsverfahren, sei es durch Rationalisierung, Umstellung, Modernisierung etc.) anfallen.

Liegt der Zeitpunkt des Anfalls der Projektkosten und der Zeitpunkt der Liquidierung der Förderung auseinander, ist dies bei der Berechnung des Subventionsäquivalentes entsprechend zu berücksichtigen.

Die aus der Kumulierung von Regional - und KMU - Beihilfen in Fördergebieten resultierende Beihilfenzahlengrenze gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beihilfe vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert wird, oder ob eine Kofinanzierung aus Mitteln der EU vorliegt.

Folgende Förderungsintensitäten sind vorgesehen:

**5.3.1. Klein - und Mittelunternehmen außerhalb von Regionalfördergebieten:**

- 7,5 % für "mittlere"1) Unternehmen oder  
3.000 ECU pro geschaffenen Arbeitsplatz
- 15% für "kleine"1) Unternehmen;

---

1) Das Vorliegen eines Klein - und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der EU-Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung.

**5.3.2. Klein - und Mittelunternehmen (KMU) in nationalen  
Regionalfördergebieten:**

Für nationale Fördergebiete ist vorgesehen, daß zusätzlich zu den mit Österreich akkordierten maximalen jeweiligen Förderungsobergrenzen Beihilfen von weiteren 10 Brutto Prozentpunkten der Investitionskosten in Gebieten nach Art. 92 Abs. 3c\*) EU - Vertrag (Art. 61 Abs. 3c EWR - Abkommen) und von 15 Brutto Prozentpunkten in Fördergebieten nach Art. 92 Abs. 3a\*\*) EU - Vertrag (Art. 61 Abs. 3a EWR - Ab - kommen) für sowohl kleine als auch mittlere Unternehmen genehmigt werden können.

Jedoch wird für Fördergebiete nach Art. 92 Abs. 3c bei Kumulierung von Regional - und KMU - Beihilfen eine Gesamthöchstintensität von 30 % netto und in Förderge - bieten nach Art. 92 Abs. 3a von 40 % netto nicht überschritten werden dürfen.

**5.3.3. Großunternehmen in nationalen Regionalfördergebieten,  
außerhalb des KMU - Bereiches:**

Für diese, über die KMU hinausgehenden Unternehmen gelten die Förderinten - sitäten, die in der Beilage angeführt sind.

---

\*) Art.92 Abs. 3c: Nationale Regionalförderungsgebiete ausgenommen Burgenland  
\*\*) Art.92 Abs. 3a: Burgenland

## **6. Beteiligung anderer Förderinstitutionen**

Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

## **7. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Ansuchen**

Das Förderungsbegehr ist vor Beginn des Investitionsvorhabens beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen (wie etwa Darstellung des Investitionsprojektes inkl. Finanzierung, Darstellung der Auswirkungen des Projektes (z.B. Marktentwicklung), Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Jahre mit detaillierten Erläuterungen der einzelnen Finanzpositionen, Planrechnungen) einzubringen.

### **8.2. Prüfung**

Das vom Unternehmen vorgelegte Unternehmenskonzept (vgl. 3.4.) wird nach einer Erstprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Richtlinienkonformität des Unternehmens und seines Projektes vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur betriebswirtschaftlichen Überprüfung der für das angesprochene Förderungsprojekt geeigneten Prüfinstitution vorgelegt. Im Rahmen dieser Prüfung werden überdies die Erfolgsaussichten dieses Projektes bewertet.

Die prüfende Stelle ist berechtigt, vom förderungswerbenden Unternehmen alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu verlangen.

### **8.3. Entscheidung**

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaft - liche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen.

Die Entscheidung ist dem Förderungswerber im Falle einer Ablehnung formlos und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

### **8.4. Förderungszusage - Bewilligung**

Eine positive Förderentscheidung teilt die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuerst in Form eines allgemeinen Förderanbotes "Bewilligung", in welchem die wesentlichen Eckwerte der Förderung festgehalten sind, mit.

### **8.5. Förderungsanbot - Förderungsvertrag**

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsanbot errichtet, welches jene detaillierten Bedingungen und Auflagen enthält, die geeignet erscheinen, die Erreichung des Förderungszweckes, die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Das Förderungsanbot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von 2 Monaten ab Zustellung.

Jedem Vertragspartner steht ein firmenmäßig gefertigtes Originalexemplar dieser nunmehrigen Fördervereinbarung zur persönlichen Verwendung zur Verfügung.

Die Rechte und Pflichten aus einer Fördervereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **8.5.1. Wesentliche Bestandteile im Förderungsvertrag**

Beschreibung des Investitionsprojektes in finanzieller, personeller, zeitlicher, usw., Hinsicht.

Der Förderungswerber muß sich im Förderungsvertrag verpflichten, einen zu ver-einbarenden Beschäftigtenstand über den gesamten Förderungszeitraum bis 3 Jahre nach Durchführung der Investition zu halten.

Bei der Einstellung von Arbeitnehmern hat sich der Förderungsnehmer primär der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu bedienen und die dort gemeldeten Arbeitsuchenden besonders zu berücksichtigen, wenn diese die geforderten Qualifikationen erfüllen.

Weiters sind die Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 108/1979, und die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission zu beachten.

Bei der Durchführung des Investitionsvorhabens und im laufenden Geschäftsbetrieb sind während des gesamten Förderungszeitraumes sämtliche umweltrelevanten Rechtsvorschriften und Bescheide einzuhalten und dem Förderungsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Verbleib der geförderten Investitionen in der Betriebsstätte des Unternehmens für die Dauer von 5 Jahren ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Eine Änderung der Rechtsform einschließlich einer Verschmelzung oder des gesellschaftlichen Eigenkapitals ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fördergebers vorzunehmen. Sonstige wesentliche Veränderungen gesellschaftlicher Verhältnisse des Förderungsnehmers sind dem Förderungsgeber unverzüglich anzugeben und über dessen Verlangen nachzuweisen.

Alle Betriebsliegenschaften und Anlagen müssen ausreichend gegen Brandschaden versichert sein.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle mit der Errichtung eines Förderungsvertrages entstehenden oder mit seiner Durchführung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen bzw. dem Förderungsgeber zu vergüten und in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

## **8.6. Bereitstellung der Förderung**

Vor Zuzählung des Zuschusses bzw. von Darlehensmitteln wird grundsätzlich die Vorlage einer tauglichen Bankgarantie bzw. Bürgschaftserklärung zur Absicherung sämtlicher, dem Förderungsgeber auf Grundlage des Förderungsvertrages zu - stehender Rückforderungsansprüche gegenüber dem Förderungsnehmer verlangt. Im Falle der Beteiligung anderer Förderstellen müssen diese ebenfalls zur Aus - zahlung bzw. Bereitstellung der Förderung bereit sein.

### **8.6. Bereitstellung des Darlehens**

Die zu fördernden Investitionen, die im Förderungsvertrag beschrieben sind, sind der zuständigen Prüfinstitution nach den für diese geltenden generellen Regelungen nachzuweisen.

Die Prüfinstitution wird das Prüfergebnis dem Förderungsgeber schriftlich mitteilen, der nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten binnen 2 Monaten nach dieser Mitteilung die Darlehensvaluta an den Förderungsnehmer zuzählen wird.

#### **8.6.2. Auszahlung des Zuschusses**

Die zu fördernden Investitionen, die im Förderungsvertrag beschrieben sind, sind der zuständigen Prüfinstitution nach den für diese geltenden generellen Regelungen nachzuweisen.

Die Auszahlung kann in zwei Tranchen erfolgen und kann wie folgt im Förderungs - vertrag formuliert sein:

Die Auszahlung der ersten Tranche des Zuschusses in der Höhe des halben Förde - rungsbetrages erfolgt durch den Förderungsgeber nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten binnen 2 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Prüfinstitution, daß Investitionen in Höhe von 50 % der gesamten anerkennungs - fähigen Investitionen nachgewiesen wurden.

Die Auszahlung der restlichen Förderungsmittel erfolgt durch den Förderungsgeber nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten binnen 2 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Prüfinstitution, daß die restlichen anerkennungsfähigen Investitionen im Rahmen der Gesamtabrechnung des Projektes nachgewiesen wurden. Überdies müssen die Bedingungen des Förderungsvertrages erfüllt sein.

Erreichen die nachgewiesenen Investitionen nicht das vorgesehene Präliminare, behält der Förderungsgeber sich das Recht vor, den Zuschuß aliquot zu kürzen; die höchstzulässige Beihilfenintensität darf nicht überschritten werden.

#### **8.6.3. Bereitstellung einer Haftung**

Im Falle der Haftungsübernahme durch die Republik Österreich ist die Vorlage eines Kreditvertrages erforderlich. Bei einer Haftungsübernahme ist ebenfalls das Subventionsäquivalent festzustellen und im Rahmen der Kumulierungskontrolle zu berücksichtigen.

#### **8.7. Zwischenberichte und Schlußbericht**

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen. Innerhalb längstens eines halben Jahres nach Durchführung des geförderten Vorhabens ist der Prüfinstitution ein Schlußbericht vorzulegen. Der Schlußbericht hat neben einer übersichtlichen und detaillierten Kostenaufstellung alle zur Beurteilung der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen und den Nachweis der Erfüllung sonstiger Bedingungen und Auflagen zu enthalten.

Auf Verlangen des Förderungsgebers bzw. der eingeschaltenen Prüfinstitution kann jederzeit - auch in der Behaltefrist - ein Zwischenbericht verlangt werden.

## **8.8. Meldepflichten**

Die Durchführung des Projektes ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Förderungsnehmer hat alle Ereignisse, welche die Erreichung des Förderungs - zweckes innerhalb des Förderungszeitraumes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuseigen.

Der Förderungsnehmer hat ab Unterfertigung der Förderungsvereinbarung bis zum Ende der Behaltefrist dem Förderungsgeber jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Beschäftigtenstand der vergangenen 6 Monate schriftlich bekanntzugeben und anhand von Bestätigungen der Gebiets - krankenkasse nachzuweisen. Im Einzelfall können häufigere Nachweise verlangt werden.

Der Förderungsnehmer hat dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jeweils bis spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag die Jahresab - schlüsse vorzulegen.

## **8.9. Prüfungen und Auskünfte**

Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder von ihm Beauftragten bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts - , Lager - und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren sowie auf Verlangen des Förderungsgebers oder dessen Beauftragten eine Überprüfung der Projektkostenabrechnung durch einen in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, der seine Prüfungsergebnisse gegenüber dem Förde - rungsgeber bzw. von ihm Beauftragten bestätigt und dessen kosten vom Förde - rungsnehmer zu tragen sind.

## 8.10. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber ist berechtigt,

- **im Falle der Gewährung eines Zuschusses** die geleisteten Zuschüsse ganz oder zum aliquoten Teil zurückzufordern und die Rückzahlung des geforderten Förderungsbetrages samt Zinsen binnen 14 Tagen zu verlangen sowie eine allenfalls geforderte Bankgarantie in Anspruch zu nehmen,
- **im Falle der Gewährung eines Darlehens** die Auszahlung des Darlehensbetrages zu verweigern bzw. nach erfolgter Auszahlung das Darlehen sofort ganz oder teilweise fällig zu stellen und die Rückzahlung des fällig gestellten Darlehensbetrages binnen 14 Tagen zu verlangen sowie eine allenfalls geforderte Bürgschaftserklärung in Anspruch zu nehmen,
- **im Falle der Bereitstellung einer Haftung** die Aufkündigung der übernommenen Bürgschaft und die Fälligstellung der Regreßforderung zur sofortigen Zahlung zu veranlassen, wenn
  1. der Förderungsnehmer gegen die im Förderungsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes verstößt;
  2. der Förderungsnehmer gegen im Förderungsvertrag aufgenommene Verpflichtungen verstößt und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Förderungsgeber innerhalb dieser den vertragskonformen Zustand nicht herstellt;
  3. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird;

4. der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber oder gegenüber der eingeschalteten Prüfinstitution vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
5. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
7. die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerrufen wird;

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in den Fällen der Rückforderung gemäß Ziff. 3, 4, 5 oder 6 um Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag der Zu-zählung des Zuschusses.

### **8.11. Datenschutz**

Der Förderungswerber hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 565/1978, durch Einreichung eines Förderungsansuchens zu ermächtigen:

Die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen durch vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales autorisierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Personen einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen lassen.

Bei Förderung durch mehrere Förderungsträger die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu verständigen.

Die Angaben des Antrages und des Förderungsvertrages dem beim Bundeskanzler - amt eingerichteten Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs - und Förderungseinrichtungen sowie den im Kohntaktkomitee vertretenen Stellen insoweit mitzuteilen, als dies für dessen Koordinationsaufgaben erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat vorzusehen, daß der Förderungswerber sich damit einverstanden erklärt, daß die Daten des Ansuchens und der Förderungsgenehmigung unter Wahrung von Geschäfts - und Be - triebsgeheimnissen in nicht personenbezogener Form weitergegeben und publiziert werden können, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung erforderlich ist.

#### **8.12. Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung aufgrund dieser Richtlinie wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Wien 1 vereinbart.

#### **9. Laufzeit der Richtlinien**

Die Laufzeit der Richtlinien ist unbefristet.

## **II. Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten**

### **1. Zielsetzung der Förderung**

Beihilfen zur Unterstützung von Umstrukturierungsmaßnahmen können an arbeits - markt - und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, um die Schließung erhaltungswürdiger Betriebe zu vermeiden.

### **2. Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger müssen arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen in Schwierigkeiten sein, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen, sowie bedeutende Tourismusunternehmen (Leitunternehmen), deren Arbeitnehmer ganzjährig beschäftigt sind.

Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

- (a) bei Gesellschaften, bei denen die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist: wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals aufgezehrt ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorenging;
- (b) bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung: wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel aufgezehrt ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorenging;
- (c) bei allen Unternehmensformen: Wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

### **3. Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit (nicht taxativ)**

Die arbeitsmarktpolitische und regionalpolitische Bedeutung eines Unternehmens ist u.a. gekennzeichnet durch

- die Bedeutung als Beschäftigungsträger in der Region; (insbesondere Zahl und Qualifikation der Arbeitsplätze des Unternehmens in Relation zu der Struktur des Arbeitsplatzangebotes in der Region);
- die Intensität der wirtschaftlichen Verflechtung (Austausch von Waren - und Dienstleistungen) mit anderen Betrieben (z.B. Zulieferbetrieben);
- überdurchschnittliche Wertschöpfung des Produktes, Qualifikation der Arbeits - plätze etc.

Die Erhaltungswürdigkeit eines Unternehmens ist gegeben, wenn davon ausge - gangen werden kann, daß aufgrund des Produktes, des Marktes und des Manage - ments etc. die Aussichten einer erfolgreichen Umstrukturierung gegeben sind und begründet erwartet werden kann, daß nach Durchführung der zu definierenden Ein - zelmaßnahmen im Leistungs - und Finanzbereich die gefährdeten Arbeitsplätze ge - sichert sind.

#### **3.1. Volkswirtschaftliche Kriterien**

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovati - ven Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage;
- regionalpolitische Relevanz im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur des betroffe - nen Gebietes (Bruttoregionalprodukt je Einwohner, Wanderbewegungen, demo - graphische Entwicklung, Bevölkerungsdichte, Infrastruktur, etc.);
- Umweltverträglichkeit des Projektes;
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz in den sensiblen Bereichen, die sind Kfz - Sektor, Kunstfaser, Stahl und Schiffsbau, und der in diesem Zusammenhang von der Europäischen Gemeinschaft herausgegebenen Rahmenrichtlinien.

- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

### **3.2. Arbeitsmarktpolitische Kriterien**

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes; insbesondere Auswirkungen auf Struktur (z.B Dauer der Arbeitslosigkeit, Bestand von Arbeitslosen, Be troffenheit, Mehrfacharbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit) und Entwicklung (Veränderung der Strukturmerkmale) der Arbeitslosigkeit.
- Sicherung von höher qualifizierten Dauerarbeitsplätzen;
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozeß.

### **3.3. Betriebswirtschaftliche Kriterien**

- begründete, positive Erfolgsaussichten bezüglich der Erhaltung des Unternehmens;
- plausibles und prüffähiges Umstrukturierungskonzept für den Leistungs - und Finanzbereich;
- Kapazitätsreduktionen in verlustbringenden Produktionsbereichen des Unternehmens unter besonderer Berücksichtigung von Überkapazitäten in den relevanten Märkten der EU.

## **4. Grundsätze für die Förderungsgewährung**

- Eine Überschuldung bzw. ein erhöhter Verbindlichkeitenstand im Verhältnis zur Betriebsleistung und zur Ertragskraft ist vom Eigentümer und den Gläubigern inkl. den Finanzierungsinstituten durch eigenkapitalstärkende Maßnahmen zu be seitigen (Zufuhr von Eigen - oder Beteiligungskapital, Forderungsverzicht, allenfalls nachrangiges Kapital).

- Bei einem laufenden Insolvenzverfahren werden keine finanziellen Unterstützungen zur Erfüllung des Ausgleichs und damit zur Befriedigung von Altgläubigern gewährt.
- Bei Umstrukturierungsvorhaben dürfen die gewährten Beihilfen nicht für die finanzielle Vergangenheitsbewältigung verwendet werden.

## 5. Förderungsarten

Beihilfen können im Sinne des EU - Beihilfenrechtes in Form von

- Rettungsbeihilfen sowie
- Umstrukturierungsbeihilfen

gewährt werden.

### 5.1. Rettungsbeihilfen

Rettungsbeihilfen dienen dazu, während einer begrenzten Zeit die Weiterführung eines Unternehmens sicherzustellen, um die konkreten Möglichkeiten der Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Einleitung und Förderung derartiger Überprüfungsmaßnahmen besteht darin, daß anlässlich einer ersten Grobanalyse festgestellt wird, daß angesichts der gegebenen Produkte, der Märkte und des Managements sowie der finanziellen Gegebenheiten die grundsätzliche Lebensfähigkeit und damit die Erhaltungswürdigkeit des Unternehmens vorliegt.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- (a) Es muß sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten handeln. In beiden Fällen muß für den Kredit ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen.
- (b) Sie müssen mit Krediten verbunden sein, deren Restlaufzeit nach der Auszahlung des letzten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens zwölf Monate beträgt. Gegebenenfalls kann die Rückzahlung des Darlehens, das im Rahmen der Rettungsbeihilfe gewährt wurde, durch die Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe sichergestellt werden.

- (c) Rettungsbeihilfen müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte ("spillover") in anderen Mitgliedstaaten haben.
- (d) Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt werden, während dessen ist die Lage des Unternehmens zu prüfen. Da Entscheidungen vor Ablauf dieses Zeitraumes zu treffen sind, ist vom Unternehmen ehe baldigst ein Umstrukturierungsplan - oder ein Liquidationsplan zur Prüfung vorzulegen, der entweder gebilligt wird oder es wird von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert.
- (e) Ihre Höhe muß auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist (z.B. zur Deckung der Lohnkosten oder der laufenden Beschaffung).

Als Haftungsübernahme kann die Förderung für Kredite und Darlehen vom Bund unter **Bedachtnahme auf § 66 BHG und die im jährlichen Bundesfinanzgesetz und / oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B - VG festgelegten Bedingungen** gewährt werden. Es ist hiebei primär die Übernahme von Ausfallhaftungen vorgesehen; nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Gründe) kann nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten eine Bürge- und Zahlerhaftung eingegangen werden.

Jede Rettungsbeihilfe, die den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ist bei der Kommission einzeln anzumelden.

## **5.2. Umstrukturierungsbeihilfen**

Die Begleitbeihilfe ist unmittelbar an die Durchführung eines detaillierten Umstrukturierungsplans gebunden, der dazu geeignet sein muß, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen.

Anforderungen an einen Umstrukturierungsplan:

(a) Wiederherstellung der Rentabilität

Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit möglichst begrenzt sein muß, soll die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen dem - nach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein. Dieser Plan ist vom Unternehmen mit allen erforderlichen Angaben, u.a. einer Marktstudie, zur Prüfung vorzulegen. Die Verbesserung der langfristigen Rentabilität muß vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis - oder Nachfrage - schwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluß hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen auf breiter Grundlage anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muß die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

Der Umstrukturierungsplan beschreibt die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er berücksichtigt die Situation und die vor - aussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den Märkten der betreffenden Produkte mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die spezifischen Stärken und Schwächen des Unternehmens. Er ermöglicht dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur, die auf lange Sicht Rentabilitätsaussichten und die Möglichkeit zum Betrieb aus eigener Kraft bietet.

In dem Umstrukturierungsplan muß eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorgeschlagen werden, daß es nach Abschluß der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Eigenkapitalrentabilität des umstrukturierten Unternehmens soll ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können.

(b) Wettbewerbsverfälschung

Zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschung soll während der Durchführung des Umstrukturierungsplans grundsätzlich keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden, außer wenn dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht.

(c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestausmaß

Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung un - bedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Aktionäre oder des Konzerns, dem es angehört, beschrän - ken. Daher müssen die Beihilfeempfänger einen bedeutenden Beitrag zu dem Um - strukturierungsplan aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögens - werten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen leisten. Um die wettbewerbs - verfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozeß nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher wird das Niveau der Passiva der Unternehmen nach der Umstruktu - rierung, auch nach jeder Zurückstellung oder Reduzierung von Forderungen, vor allem wenn das Unternehmen nach einem Insolvenzverfahren weitergeführt wird, geprüft. Die Beihilfe darf auch nicht zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwen - det werden, die für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nicht unbe - dingt notwendig sind.

In jedem Fall muß der Nachweis erbracht werden, daß die Beihilfe nur zur Wieder - herstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens dient und dem Beihilfe - empfänger nicht die Möglichkeit gibt, während der Durchführung des Umstrukurie - rungsplans seine Produktionskapazitäten zu erweitern, außer wenn dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht.

(d) Grundsatz einer einmaligen Beihilfe

Um jede mißbräuchliche Förderung zu vermeiden, dürfen Umstrukturierungsbei - hilfen nur einmal gewährt werden. Das förderungswerbende Unternehmen hat an - zugeben, ob es in der Vergangenheit staatliche Umstrukturierungsbeihilfen ein - schließlich nicht notifizierter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und ist die Um - strukturierungsphase seit weniger als zehn Jahren abgeschlossen oder die Durch - führung des Plans seit weniger als zehn Jahren eingestellt worden, genehmigt die Kommission in der Regel die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unter - nehmen nicht zu vertreten hat. Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts - oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Alt - schulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, da es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

Im Falle eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem Unternehmen über - nimmt, gegen das insbesondere ein Gerichts - oder Verwaltungsverfahren oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs - oder Um - strukturierungshilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen
- die von dem früheren Unternehmen veräußerten Vermögenswerte wurden zum Marktpreis erworben (also jegliche "Flucht" der an das frühere Unternehmen ge - zahlten Beihilfen in das neue Unternehmen vermieden wird)
- die Liquidation oder Sanierung und der Erwerb sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens deutlich vorhersehbar waren).

Allerdings ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach den Leitlinien für Rettungs - und Umstrukturierungsbeihilfen vermutlich nicht genehmigt werden, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

Im Rahmen dieser Leitlinien kommen nämlich neugegründete Unternehmen nicht für Rettungs - und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Die Gründung eines Tochter - unternehmens, das lediglich die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Passiva übernimmt, wird nicht als Unternehmensneugründung betrachtet.

Es ist jedoch eine Einzelnotifizierung vorzunehmen, wenn vom Grundsatz der einmaligen Beihilfe abgewichen wird:

- wegen "außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer und nicht dem Unternehmen anzulastender Umstände";
- im Falle der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens, das bereits selbst eine Rettungs – und Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat.

(d) Änderung des Umstrukturierungsplans

Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so können während der Umstrukturierungsphase Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebeitrags nur dann genehmigt werden, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:

- Auch der geänderte Plan muß die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen.
- Wird der Beihilfebeitrag heraufgesetzt, so muß auch die allenfalls verlangte Gegenleistung höher sein als ursprünglich festgelegt.
- Sind die angebotenen Gegenleistungen geringer als die allenfalls ursprünglich vorgesehen, muß der Beihilfebeitrag entsprechend verringert werden.
- Der neue Zeitplan für allenfalls geforderte Gegenleistung darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögert, die das Unternehmen nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebeitrag entsprechend zu verringern.

Umstrukturierungsbeihilfen werden primär in Form von Darlehen oder in Form der Übernahme einer Haftung (siehe oben) gewährt werden, wobei nur in besonders begründeten Einzelfällen auch Zinszuschüsse und sonstigen Zuschüsse zum Einsatz kommen können.

Als Haftungsübernahme kann die Förderung für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren vom Bund unter **Bedachtnahme auf § 66 BHG und die im jährlichen Bundesfinanzgesetz und/oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B-VG festgelegten Bedingungen** gewährt werden. Es ist hiebei primär die Übernahme von Ausfallhaftung vorgesehen; nur aus Besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Gründe) kann nach Maßgabe nach der gesetzlichen Möglichkeit eine Bürg – und Zahlerhaftung eingegangen werden.

Die Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe muß auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, bis das Umstrukturierungsvorhaben seine ersten Erfolge zeigt.

Die Bemessung der Förderungshöhe hat sich danach zu orientieren, ob bzw. in wieweit der Förderungswerber die ihm billigerweise zumutbaren Selbsthilfe- und übrigen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. entsprechende Beiträge der Altgläubiger) ausgeschöpft hat.

## **6. Höhe der Förderung**

Der Höchstbetrag der Beihilfe, der ein und demselben Klein- und Mittelbetrieb für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR auch bei der Kumulierung mit anderen Finanzierungsquellen oder Regelungen nicht überschreiten. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, sind der Kommission einzeln zu notifizieren.

## **7. Beteiligung anderer Förderungsinstitutionen**

Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

## **8. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## 9. Verfahren

### 9.1. Ansuchen

Das Förderungsbegehr ist vor Beginn des Umstrukturierungsvorhabens beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen (wie etwa Darstellung des Projektes inkl. Finanzierung, Umstrukturierungsplan, Marktstudie, Darstellung der Auswirkungen des Projektes (z. B. Marktentwicklung), Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Jahre mit detaillierten Erläuterungen der einzelnen Finanzpositionen, Planrechnungen) einzubringen.

### 9.2. Prüfung

Das vom Unternehmen vorgelegte Unternehmenskonzept (vgl. 3.3.) bzw. der Umstrukturierungsplan (vgl. 5.2.) werden nach einer Erstprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Richtlinienkonformität des Unternehmens und seines Projektes vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur betriebswirtschaftlichen Überprüfung der für das angesprochene Förderungsprojekt zweckmäßigen Prüfinstitution, nämlich der Finanzierungsgarantie - Gesellschaft, vorgelegt. Bei Tourismusunternehmen ist die Österreichische Hotel - und Fremdenverkehrs - Treuhänder GesmbH bei der betriebswirtschaftlichen Überprüfung hinzuzuziehen. Im Rahmen dieser Prüfung werden überdies die Erfolgssäussichten dieses Projektes bewertet.

Die prüfende Stelle ist berechtigt, vom förderungswerbenden Unternehmen alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu verlangen.

### 9.3. Entscheidung

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen. **Eine beabsichtigte Förderung eines Unternehmens, welches die Kriterien eines Klein - und Mittelbetriebes entsprechend der von der EU - Kommission herausgegebenen jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, ist zur Einzelnotifikation vorzulegen.**

Die Förderung von Umstellungsmaßnahmen kann gemäß den Beihilferegeln des EWR bzw. der EU die Zustimmung durch die Europäische Kommission erforderlich machen.

Die Entscheidung ist dem Förderungswerber im Falle einer Ablehnung formlos und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

#### **9.4. Förderungszusage - Bewilligung**

Eine positive Förderentscheidung teilt die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuerst in Form eines allgemeinen Förderanbotes "Bewilligung", in welchem die wesentlichen Eckwerte der Förderung festgehalten sind, mit.

#### **9.5. Förderungsvertrag**

Über die zugesagte Förderung wird eine Förderungsvereinbarung errichtet, die jene Bedingungen und Auflagen enthält, die geeignet erscheinen, die Erreichung des Förderungszweckes, die Sicherung von Arbeitsplätzen, zu gewährleisten.

Die Förderungsverträge müssen firmenmäßig gefertigt werden. Jeden Vertragspartner steht ein Originalexemplar zur persönlichen Verwendung zu Verfügung.

Die Rechte und Pflichten aus einer Förderungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

##### **9.5.1. Wesentliche Bestandteile im Förderungsvertrag**

Der Förderungswerber muß sich im Förderungsvertrag verpflichten, einen zu vereinbarenden Beschäftigtenstand über den gesamten Förderungszeitraum bis 3 Jahre nach Durchführung des Umstrukturierungsvorhabens zu halten.

Bei der Einstellung von Arbeitnehmern hat sich der Förderungsnehmer primär an die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu wenden und die dort gemeldeten Arbeitsuchenden besonders zu berücksichtigen, wenn diese die geforderten Qualifikationen erfüllen.

Weiters sind die Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 108/1979, und die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission zu beachten.

Bei der Durchführung des Umstrukturierungsvorhabens und im laufenden Geschäftsbetrieb sind während des gesamten Förderungszeitraumes sämtliche umweitrelevanten Rechtsvorschriften und Bescheide einzuhalten und dies dem Förderungsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

Eine Änderung der Rechtsform einschließlich einer Verschmelzung oder des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers vorzunehmen. Sonstige wesentliche Veränderungen gesellschaftlicher Verhältnisse des Förderungsnahmers sind dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen und über dessen Verlangen nachzuweisen.

Alle Betriebsliegenschaften und Anlagen müssen ausreichend gegen Brandschaden versichert sein.

Der Förderungsnahmer ist verpflichtet, alle mit der Errichtung eines Förderungsvertrages entstehenden oder mit seiner Durchführung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen bzw. dem Förderungsgeber zu vergüten und in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

#### **9.6. Meldepflichten**

Die Durchführung des Projektes ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Förderungsnahmer hat alle Ereignisse, welche die Erreichung des Förderungszweckes innerhalb des Förderungszeitraumes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Förderungsnahmer hat ab Unterfertigung der Förderungsvereinbarung bis zum Ende der Behaltefrist dem Förderungsgeber jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Beschäftigenstand der vergangenen 6 Monate schriftlich bekanntzugeben und anhand von Bestätigungen der Gebiets-krankenkasse nachzuweisen. Im Einzelfall können häufigere Nachweise verlangt werden.

Der Förderungsnahmer hat dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jeweils bis spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag die Jahresabschlüsse vorzulegen.

## 9.7. Prüfungen und Auskünfte

Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder von ihm Beauftragten bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren sowie auf Verlangen des Förderungsgebers oder dessen Beauftragten eine Überprüfung der Projektkostenabrechnung durch einen in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, der seine Prüfungsergebnisse gegenüber dem Förderungsgeber bzw. von ihm Beauftragten bestätigt und dessen Kosten vom Förderungsnehmer zu tragen sind.

## 9.8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber ist berechtigt,

- **im Falle der Gewährung eines Darlehens** die Auszahlung des Darlehensbetrages zu verweigern bzw. nach erfolgter Auszahlung das Darlehen sofort ganz oder teilweise fällig zu stellen und die Rückzahlung des fällig gestellten Darlehensbetrages binnen 14 Tagen zu verlangen sowie eine allenfalls geforderte Bürgschaftserklärung in Anspruch zu nehmen,
- **im Falle der Bereitstellung einer Haftung** die Aufkündigung der übernommenen Bürgschaft und die Fälligstellung der Regreßforderung zur sofortigen Zahlung zu veranlassen,
- **im Falle der Gewährung eines Zuschusses** die geleisteten Zuschüsse ganz oder zum aliquoten Teil zurückzufordern und die Rückzahlung des geforderten Förderungsbetrages samt Zinsen binnen 14 Tagen zu verlangen sowie eine allenfalls geforderte Bankgarantie in Anspruch zu nehmen, wenn
  1. der Förderungsnehmer gegen die im Förderungsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes verstößt;
  2. der Förderungsnehmer gegen die im Förderungsvertrag aufgenommenen Verpflichtungen verstößt und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Förderungsgeber innerhalb dieser den vertragskonformen Zustand nicht herstellt;

3. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird;
4. der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber oder gegenüber der eingeschalteten Prüfinstitution vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
5. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
7. die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerrufen wird;

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in den Fällen der Rückforderung gemäß Ziff. 3 oder 4 um Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über den jeweils geltenden Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag der Zuzählung des Zuschusses.

## **9.9. Datenschutz**

Der Förderungswerber hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 565/1978, durch Einreichung eines Förderungsansuchens zu ermächtigen:

Die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen durch vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales autorisierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Personen einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen lassen.

Bei Förderung durch mehrere Förderungsträger die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu verständigen.

Die Angaben des Antrages und des Förderungsvertrages dem beim Bundeskanzler - amt eingerichteten Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs - und Förderungseinrichtungen sowie den im Kontaktkomitee vertretenen Stellen insoweit mitzuteilen, als dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat vorzusehen, daß der Förderungswerber sich damit einverstanden erklärt, daß die Daten des Ansuchens und der Förderungsgenehmigung unter Wahrung von Geschäfts - und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form weitergegeben und publiziert werden können, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung erforderlich ist.

#### **9.10. Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung aufgrund dieser Richtlinie wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Wien 1 vereinbart.

#### **10. Akzeptanz der Leitlinien der EU - Kommission**

Bei den Förderungsentscheidungen gemäß § 51a Abs. 3 - 5 AMFG finden die entsprechenden Leitlinien der EU - Kommission in der jeweils geltenden Fassung ihre Berücksichtigung.

#### **11. Laufzeit der Richtlinien**

Die Laufzeit der Richtlinien ist unbefristet.